

Graf zu Solms-Wildenfels: Ich würde sie also bei §. 18 wiederholen.

Präsident v. Schönfels: Und Herr v. Heynitz die feine bei §. 17.

Staatsminister v. Friesen: Das Amendement des Herrn Bürgermeister Wimmer ist nicht unterstützt worden. Ich brauche also nicht darauf einzugehen. Nur auf eine Aeußerung, welche er bei Motivirung seines Amendements gethan hat, erlaube ich mir eine Bemerkung. Er hat gefragt, warum in den Städten Dresden und Leipzig die Jagdkarten von der Stadtpolizeibehörde ausgestellt werden sollen. Dies liegt nicht in einer Zurücksetzung der andern Städte, sondern darin, weil Dresden und Leipzig von den Amtshauptmannschaften eximirt sind. Die Befugnisse, welche in Bezug auf die übrigen Städte die Amtshauptmannschaften haben, werden hier theilweise von den Stadträthen ausgeübt. Da das Amendement nicht unterstützt worden ist, so bleibt nur übrig, auf die Ansicht des Herrn v. Egidy wegen Lösung der Jagdkarten von Auswärtigen an der Grenze etwas zu sagen. Er hat angenommen, daß dies durch die Ausführungsverordnung abgemacht werden könne. Das halte ich aber nicht für möglich; denn wenn einmal im Gesetze steht, daß Niemand die Jagd ausüben darf, der nicht eine Jagdkarte hat, so kann davon auch keine Ausnahme gemacht werden. Eine solche halte ich aber auch weder für wünschenswerth, noch für nothwendig; denn wenn ein Sachse in Preußen jagen will, so muß er sich dort auch erst eine Karte dazu lösen. Es wird daher auch keine Ungerechtigkeit sein, zu verlangen, daß ein Preuße, der in Sachsen jagen will, sich hier ebenfalls eine Karte löse. Ich glaube, wenn an den Grenzen derartige Conventionen getroffen werden, wie erwähnt worden ist, so wird man dann auch die Ausgabe nicht scheuen, zumal wenn man sich überzeugt, daß dadurch ein sehr wichtiger polizeilicher Zweck erfüllt wird.

v. Egidy: Ich möchte mir nur eine Erläuterung ausbitten. Wenn es im Gesetzentwurfe heißt: „Die Jagdkarten gelten für den ganzen Umfang des Königreichs“, so könnte leicht der Glaube im Publikum entstehen, daß nun Jeder, der eine Jagdkarte hat, überall im ganzen Lande beliebig herumjagen könnte. Ich glaube doch wohl nicht, daß das die Absicht des Gesetzes ist; denn man kann nur da jagen, wo der betreffende Jagdinhaber mit Berücksichtigung der gelösten Jagdkarte die Erlaubniß dazu gegeben hat. Ich meine, wir sollten doch nicht solche gesetzliche Bestimmungen haben, bei denen wir erst sagen müssen: Publikum, du mußt sie aber so und so verstehen. Ich halte es bei Gesetzbestimmungen allemal sicherer, sich in den Worten klar zu fassen. Es möchte daher zweckmäßig sein, daß ausdrücklich ausgesprochen würde, daß nicht der Besitz der Karte allein auch zugleich einen Jeden zum Jagdberechtigten im ganzen Lande stempelt; denn sonst könnte leicht Mißbrauch damit getrieben werden.

Referent Bürgermeister Hennig: Es können diese Worte

wohl kaum einem Zweifel unterliegen; denn es ist klar, daß, wer die Jagd ausüben will, auch das Recht dazu haben muß, daß er also entweder selbst Berechtigter sein oder von diesem die Erlaubniß haben muß. Ich kann mir nicht denken, daß Jemand mit der Jagdkarte allein auch das Recht erlangt zu haben meinen sollte, am ersten besten Orte jagen zu dürfen.

v. Egidy: Dem muß ich doch einhalten, daß der Begriff des „jagen Wollens“ und der des „berechtigt jagen Könnens“ himmelweit von einander verschieden sein dürfte.

v. Biedermann: Ich erlaube mir zu fragen: ob die Karten nur auf die Zeit der Jagd, oder auf welche Weise sie sonst ausgestellt werden, damit nicht Mißbrauch mit denselben getrieben werden kann?

Referent Bürgermeister Hennig: Die Karten werden auf ein Kalenderjahr ausgestellt, nach dessen Ablauf neue zu lösen sein werden, wie im Gesetze steht.

Präsident v. Schönfels: Wünscht noch Jemand zu sprechen?

v. Friesen: Ich wollte nur erwähnen, daß, wenn es wirklich denkbar sein sollte, daß der Zweifel, welchen Herr v. Egidy andeutete, entstehen könnte, derselbe dadurch zu beseitigen wäre, wenn man in §. 15 einschaltete: „Wer die Jagd nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausüben will, hat sich außerdem mit einer Jagdkarte zu versehen.“ Ich halte das aber wirklich kaum für nöthig.

Präsident v. Schönfels: Da ein Antrag deshalb von Herrn v. Friesen nicht eingebracht worden ist, so wird sein Vorschlag auch bei der Fragstellung nicht zu berücksichtigen sein.

v. Biedermann: Jene Bestimmung hatte ich allerdings übersehen. Dagegen habe ich etwas Anderes zu bemerken. Wenn ein Altjagdberechtigter alle Jahre eine doch nicht ganz unbedeutende Zahlung machen soll, um nur sein eigenes Recht ausüben zu dürfen, so finde ich das doch für sehr hart. Wenn man diese Abgabe überhaupt nur einmal verlangte, so könnte ich eher mich damit einverstanden erklären.

Graf zu Solms-Wildenfels: Ich bitte mir Auskunft darüber aus, ob auch Derjenige eine Jagdkarte lösen soll, der in seinem eigenen geschlossenen eingezäunten Reviere jagt?

Referent Bürgermeister Hennig: Allerdings ist das, was Se. Erlaucht berührten, die Absicht des Entwurfs sowohl, als der Deputation, daß nämlich ein Jeder, der die Jagd ausüben will, eine Jagdkarte lösen muß, denn es handelt sich bei Ausstellung derselben nicht darum, ob Jemand selbst Jagdberechtigter ist oder nicht, sondern es kommen hierbei nur sicherheitspolizeiliche Gründe in Frage. Uebrigens will ich noch hinzufügen, daß eine Ausnahme davon zu Gunsten der Jagdberechtigten diesen nicht viel nützen würde, denn wer selbst Jagd hat, wird doch jedenfalls oft in den Fall kommen, auch auf fremde Reviere gehen zu müssen, und da würde